

# **Bekanntmachung der Prüfung der Standfestigkeit von Grabmalen**

**am 27.03.2023 auf den Friedhöfen:**

**der Stadt Wesenberg in Wesenberg, Ahrensberg, Strasen  
der Gemeinde Wustrow in Wustrow, Canow, Neu Canow, Grünplan, Drosedow,  
der Gemeinde Priepert in Priepert  
zwischen 7:00 Uhr und 10:40 Uhr  
und  
der Stadt Mirow in Mirow-Stadt, Mirow-Dorf, Starsow, Granzow,  
Qualzow, Schillersdorf und Blankenförde  
zwischen 11:15 Uhr und 14:20 Uhr**

**durch die Firma Neumann KMD**

Aufgrund der Tatsache, dass sich bundesweit regelmäßig zahlreiche Unfälle, welche auf lose Grabmale zurückzuführen sind ereignen, besteht die gesetzliche Pflicht für die Gemeinden, die Standfestigkeit der Grabmale auf den Friedhöfen mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Die Unfallverhütungsvorschriften für Friedhöfe sollen dafür sorgen, die Sicherheit sowohl für die auf den Friedhöfen Beschäftigten, als auch für die Friedhofsbesucher zu gewährleisten.

Gemäß der Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz VSG 4.7 § 9 der Gartenbau- BG Kassel, muss die Prüfung nach einem festgelegten Verfahren durchgeführt werden. Dazu werden am Grabstein mit dem Prüfgerät am oberen Ende horizontale Lasten aufgebracht, um die Lage- und Kippsicherheit zu überprüfen. Die Größe der horizontalen Lasten ist abhängig von der Höhe des Grabmals. Die Aufbringung der Prüflast erfolgt kontinuierlich bis zur definierten Prüflastgrenze, dadurch werden willkürliche Zerstörungen unterbunden. Ein ordnungsgemäß aufgestellter Grabstein darf nach Ansicht aller Experten bei dieser Prüfmethode nicht schwanken oder gar umfallen.

Falsch ist hingegen die Annahme, die Überprüfung würde durch Hin- und Herrütteln vorgenommen, wodurch dann die Grabsteine losgerissen werden. Diese „Rüttelprobe“ ist verboten!

Grabmale, die den Vorschriften nicht entsprechen, müssen mit einem entsprechenden Waraufkleber versehen werden. Ist Gefahr für Leib und Leben der Friedhofsbesucher im Verzug, wird das Grabmal mit einem zusätzlichen Warnmittel gekennzeichnet und umgelegt. Die betroffenen Nutzungsberechtigten erhalten eine Aufforderung, die Standsicherheit des Grabmals wiederherstellen zu lassen. Der Gemeinde ist der Nachweis zu erbringen, dass eine ordnungsgemäße Instandsetzung durch eine Fachfirma stattgefunden hat.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Nutzungsberechtigte für Schäden, die z.B. durch Umfallen von Grabsteinen an Personen oder Sachen entstehen, vollumfänglich haftet.

**Der Nutzungsberechtigte hat das Recht an der Grabsteinprüfung teilzunehmen, die einzelnen Termine für die zu prüfenden Friedhöfe können in der Friedhofsverwaltung erfragt werden.**

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte  
Friedhofsverwaltung